

**Satzung über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfällen
an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weyhe**

Stand: Neufassung vom 26.07.2012, in Kraft getreten am 01.09.2012;
zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfällen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weyhe vom 21.07.2021; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.03.2021

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ist freiwillig und der Dienst ehrenamtlich. Bestimmten Mitgliedern werden für die Ausübung besonderer Funktionen Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung (Anlage) gewährt.
- (2) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstehende Verdienstausfall wird nach Maßgabe dieser Satzung ersetzt, soweit eine unentgeltliche Teilnahme nicht zugemutet werden kann.
- (3) Notwendige Kinderbetreuungskosten, Nachteile im Bezug von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, der Sozialhilfe oder sonstiger Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln sowie Verdienstausfall, der infolge einer durch den Feuerwehrdienst bedingten Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, werden nach Maßgabe des § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes erstattet.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Tabelle gezahlt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Sie wird bis zum 03. Werktag eines Monats auf ein zu benennendes Konto des Funktionsträgers überwiesen. Änderungen bei den Funktionsträgern sind durch die Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeisterin oder durch den Gemeinde- oder Ortsbrandmeister spätestens bis zum 25. des Vormonats der Gemeinde Weyhe schriftlich (per Brief oder E-Mail) anzuzeigen.
- (2) Wird eine Funktion nach Maßgabe dieser Satzung von mehreren Personen wahrgenommen, ist die entsprechende Aufwandsentschädigung zu teilen. Eine Teilung der Aufwandsentschädigung ist vom Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister schriftlich zu erklären.
- (3) In den nach Absatz 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigungen ist die Geschäftspauschale (Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes, Bekleidungsgeld, Telefonkosten, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen) enthalten.

§ 3

Vertretungsregelungen

- (1) Ist eine ehrenamtlich tätige Funktionsträgerin oder ein ehrenamtlich tätiger Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate gehindert, ihre bzw. seine Funktion wahrzunehmen, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. Erholungsurlaub wird bei der Berechnung der Ausfallzeit nicht berücksichtigt.
- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter einer verhinderten Funktionsträgerin oder eines verhinderten Funktionsträgers erhält ab dem Zeitpunkt des Wegfalles der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 die Differenz zwischen seiner Aufwandsentschädigung als Vertreter und der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

§ 4 Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls, der durch die Teilnahme an Einsätzen sowie zwingend während der Arbeitszeit stattfindender Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstanden ist. Der Verdienstaussfall wird auch in den Fällen gezahlt, in denen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung haben.
- (2) Bei Einsätzen und Übungen von unselbständig Beschäftigten soll die Verdienstaussfallentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen bei den Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit in der Weise gezahlt werden, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt und dieses weitergezahlte Arbeitsentgelt auf Anforderung durch die Gemeinde an diese/diesem erstattet wird. Die Verdienstaussfallbescheinigung der Beschäftigungsstelle bzw. die schriftlich geltend zu machende Forderung auf Ersatz des Verdienstaussfalles bei selbständig Tätigen müssen durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister bzw. die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter abgezeichnet werden.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihren Verdienstaussfall in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 nicht nachweisen können (Selbständige, freiberuflich Tätige, Landwirtinnen bzw. Landwirte) haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls sowie der gemäß § 12 Absatz 5 Nds. Brandschutzgesetz darüber hinaus zustehenden Entschädigung bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst im Sinne des § 4 Absatz 1 zurückzuführen ist. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung wird auf 30,00 Euro pro Stunde festgesetzt.
- (4) Entstehen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst im Sinne von § 4 Absatz 1 oder infolge einer darauf zurückzuführenden Erkrankung Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren, weil das Feuerwehrmitglied die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Die Entschädigung in diesen Fällen beträgt höchstens die Hälfte des Höchstbetrages gemäß § 4 Absatz 3.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei den von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen (z.B. wegen Teilnahme an sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, feuerwehrtechnische Fachtagungen, Dienstbesprechungen auf Landkreis und/ oder Bezirksebene) erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
- (2) Neben den Reisekosten kann der nachweislich entstandene Verdienstaussfall nach Maßgabe der §§ 1 und 4 erstattet werden. Eine Pauschalierung nach Reisetagen ist möglich.
- (3) Als Ersatz von Auslagen wird für die Teilnahme an Lehrgängen in Weyhe und an den Feuerwehrtechnischen Zentralen in Barrien und Wehrbleck eine Pauschale nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Tabelle gezahlt.

§ 6 Steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung der Aufwandsentschädigungen

- (1) Die nach dem Einkommensteuergesetz zu zahlenden Einkommensteuer sowie die Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen erfolgt durch die Gemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

(...)

Anlage zur Satzung der Gemeinde Weyhe über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstaussfällen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weyhe

Nr.	Funktion	Monatlicher Betrag
1.	Leitung der Gemeindefeuerwehr	
1.1	Gemeindebrandmeister	260,00 €
1.2	Stellvertreterin oder Stellvertreter	200,00 €
2.	Leitung der Ortsfeuerwehr	
2.1	Ortsbrandmeister	110,00 €
2.2	Stellvertreterin oder Stellvertreter	85,00 €
3.	Sicherheitsbeauftragte	
3.1	für die Gemeindefeuerwehr	30,00 €
3.2	für die Ortsfeuerwehr	20,00 €
4.	Atemschutzbeauftragte	
4.1	für die Ortsfeuerwehr	50,00 €
5.	Atemschutzpflgestelle	
5.1	Atemschutzwart für die Gemeindefeuerwehr	180,00 €
6.	Leitung der Jugendfeuerwehr	
6.1	für die Gemeindejugendfeuerwehr	70,00 €
6.2	Stellvertreterin oder Stellvertreter	40,00 €
6.3	für die Ortsfeuerwehr	70,00 €
6.4	Stellvertreterin oder Stellvertreter	40,00 €
7.	Leitung der Kinderfeuerwehr	
7.1	Kinderfeuerwehr Standorte	50,00 €
8.	Pressewartin oder Pressewart	
8.1	für die Gemeindefeuerwehr	50,00 €
8.2	für die Ortsfeuerwehr	20,00 €
9.	Gerätewartin oder Gerätewart	
9.1	für die Ortsfeuerwehr (Grundbetrag)	50,00 €
9.1.1	Ergänzungsbetrag ¹	16,00 €
10.	Ausbildungsleiter oder Ausbildungsleiterin	
10.1	für die Gemeindefeuerwehr	50,00 €
11.	Zeugwartin oder Zeugwart	
11.1	für die Gemeindefeuerwehr	150,00 €
12.	Schriftwartin oder Schriftwart	
12.1	für die Gemeindefeuerwehr	30,00 €
13.	Sprecherin oder Sprecher des Kameradschaftsverbundes ehemals aktiver Feuerwehrkameraden	
13.1	für die Gemeindefeuerwehr	20,00 €
14.	Funkwartin oder Funkwart	
14.1	für die Gemeindefeuerwehr	30,00 €
15.	Brandschutzerzieher	
15.1	für die Gemeindefeuerwehr	30,00 €

¹ Für das zweite und jedes weitere bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug

16	Finanzausschuss	
16.1	für die Gemeindefeuerwehr	15,00 €

Für die Teilnahme an Lehrgängen im Landkreis Diepholz werden folgende Pauschalbeträge als Auslagenersatz gezahlt:

Truppmannausbildung Teil 1	50,00 Euro
Truppmannausbildung Teil 2	30,00 Euro
Feuerwehr im Gefahrstoffeinsatz	40,00 Euro
Maschinenlehrgang	35,00 Euro
Atemschutzlehrgang	25,00 Euro
Sprechfunkerlehrgang Digitalfunk	20,00 Euro
Technische Hilfe	20,00 Euro
Eintägige Fortbildungen im Landkreis Diepholz von mindestens 5 Stunden Dauer	10,00 Euro